

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 KR 64/07 B

L 5 KR 217/06 (LSG Rheinland-Pfalz)
S 11 KR 498/05 (SG Koblenz)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

..... ,

g e g e n

Deutsche Angestellten-Krankenkasse,
Nagelsweg 27-31, 20097 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 25. Oktober 2007 durch den Vorsitzenden Richter **B a l z e r** sowie den Richter **D r. B e r c h t o l d** und die Richterin **H ü t t m a n n - S t o l l** beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 21. Juni 2007 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Die Beteiligten streiten in der Hauptsache über die Beitragspflicht einer Kapitaleistung aus einer Lebensversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung.
- 2 Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landesozialgerichts Rheinland-Pfalz (LSG) vom 21.6.2007 ist in entsprechender Anwendung von § 169 Satz 2 und 3 SGG als unzulässig zu verwerfen. Der Kläger hat in der Begründung des Rechtsmittels entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG keinen Zulassungsgrund hinreichend dargelegt oder bezeichnet.
- 3 Das Bundessozialgericht darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur dann zulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
 - das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht oder
 - bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden.
- 4 Mit seiner Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision macht der Kläger von den in § 160 Abs 2 SGG genannten Zulassungsgründen nur die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend. Die Beschwerdebegründung muss hierzu ausführen, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN - stRspr; BVerwG NJW 1999, 304; vgl auch: BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7*). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand der Rechtsprechung und Lehre nicht ohne weiteres zu beantworten ist und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtslage im Allgemeininteresse vornehmen soll (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 31*). Die Beschwerdebegründung genügt diesen Anforderungen nicht.
- 5 Es kann unerörtert bleiben, ob sich die Unzulässigkeit der Beschwerde bereits daraus ergibt, dass es der Kläger unterlassen hat, eine oder mehrere Rechtsfragen zum Inhalt von Normen des revisiblen Rechts zu formulieren. Jedenfalls fehlt es an ausreichenden Darlegungen zur Klärungsbedürftigkeit bzw Klärungsfähigkeit der von ihm angesprochenen Problemlagen.
- 6 Soweit der Kläger mehrfach darauf abstellt, es ergäben sich besondere Fragestellungen im Blick auf seine "(Quasi-)Selbstständigkeit" bei Abschluss des Versicherungsvertrages, fehlt es an Ausführungen dazu, welche tatsächlichen Feststellungen das LSG getroffen hat, die eine derartige rechtliche Zuordnung rechtfertigen könnten. Ebenso legt die Beschwerdebegründung



nicht dar, in Bezug auf welche Norm des Beitragsrechts der gesetzlichen Krankenversicherung und inwiefern konkret rechtlich von Bedeutung sein könnte, dass der Kläger bei Vertragsschluss sowohl für die GmbH als seinen "damaligen Arbeitgeber" als auch im eigenen Namen als Versicherter gehandelt hat. Nichts anderes gilt schließlich hinsichtlich des - auch insofern ohne Bezug auf Feststellungen des Berufungsgerichts lediglich behaupteten - Fehlens der Möglichkeit, "gesetzliche Versorgungsanwartschaften" zu erwerben.

- 7 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, da sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen, § 160a Abs 4 Satz 3 Halbsatz 2 SGG.
- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.

